
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Positionspapier zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) - E-Privacy-VO

Die E-Privacy-Verordnung, die ergänzend zur Datenschutzgrundverordnung umfassenden Schutz der Privatsphäre sowie Vertraulichkeit der Kommunikation bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln gewährleisten soll, sollte ursprünglich gemeinsam mit der Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten. Es steht fest, dass die E-Privacy-VO erheblichen Einfluss darauf haben wird, wie Online Dienste künftig angeboten werden dürfen. Von den Regelungen werden somit fast alle Unternehmen betroffen sein. Da sich die Verhandlungen in der EU aufgrund des intensiven Diskussionsbedarfs enorm verzögern, eröffnet sich die Chance und Möglichkeit, in die laufende Diskussion einzugreifen.

Am 23.10.2018 führte der DIHK gemeinsam mit der Stiftung Datenschutz die Veranstaltung „E-Privacy-Verordnung: Was kommt auf uns zu?“ durch. Experten aus Politik, Wirtschaft und Datenschutz diskutierten intensiv über die Chancen und Möglichkeiten, aber auch die enormen Herausforderungen, die mit der Verordnung einhergehen.

Dieses Positionspapier ist das Ergebnis der Diskussion auf der Veranstaltung.

1. Vorangestellt sei zu betonen, dass der Datenschutz ein hohes Gut in der heutigen Wirtschaft und Gesellschaft ist und als essentiell angesehen wird.

Die E-Privacy-VO sollte die Realität und die Bedürfnisse der Wirtschaft, insbesondere der KMU berücksichtigen.

Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung hat in den Unternehmen viele Kapazitäten, sowohl zeitlich, finanziell als auch personell, erfordert. Darüber hinaus hat die Umsetzung der DSGVO in einigen Fällen zu unnötiger Bürokratie ohne erkennbaren Mehrwert geführt. Dabei konnten vor allem die großen Unternehmen die Voraussetzungen der DSGVO obgleich großer Herausforderung umsetzen, während die Kapazitäten in den KMU begrenzt waren. Da die DSGVO nicht nach großen Unternehmen und KMU unterscheidet, war der Aufwand für die

Umsetzung in KMU aber genauso hoch wie für große Unternehmen. Auf diese Art und Weise werden die KMU überproportional belastet.

Da zu befürchten steht, dass die E-Privacy-VO ähnliche Konsequenzen bei der konkreten Umsetzung haben wird, sollte die E-Privacy-VO die Bedürfnisse und die Praxisrealität der KMU stärker berücksichtigen und Erleichterungen bzw. Ausnahmen für KMU vorsehen.

2. Es gilt, eine Überregulierung zu verhindern, die Balance der unterschiedlichen Interessen zu finden sowie die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Unternehmen, unabhängig ob groß oder klein, haben einen großen bis sehr großen Aufwand bei der Umsetzung der Regelungen der DSGVO. Zum Teil hat dies jedoch zu einem hohen Grad an Bürokratie geführt, deren Sinnhaftigkeit nicht immer nachzuvollziehen ist. Die E-Privacy-VO sollte Praktikabilität und Praxisrealität berücksichtigen, die Balance zwischen den berechtigten Interessen der Unternehmer und der Verbraucher finden sowie die Verhältnismäßigkeit wahren.

3. Konsistenz und Kohärenz in der Gesetzgebung müssen beachtet werden.

Insgesamt gab und gibt es große Unsicherheit bei der Einführung und Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO. Die Kombination aus keiner Leitlinie und hohen Sanktionsmöglichkeiten haben zu einer sehr großen Verunsicherung in den Unternehmen geführt.

Dieser Umstand sollte bei der Einführung der E-Privacy-VO in jedem Fall vermieden werden.

Die E-Privacy-VO und die DSGVO sollten konsistent und kohärent sein. Dies führt zur Rechtssicherheit und begegnet der Gefahr, dass der bereits betriebene Aufwand durch die DSGVO nicht obsolet und überholt wird.

4. Die E-Privacy-VO soll nicht allein auf die „Einwilligung“ als Erlaubnistatbestand abstellen.

Die DSGVO kennt sechs Erlaubnistatbestände für die Weiterverwendung von personenbezogenen Daten, die gleichrangig nebeneinanderstehen. Die Einwilligung ist nur eine dieser sechs Möglichkeiten. Auf die Einwilligung wird letztlich nur zurückgegriffen, wenn kein anderer Erlaubnistatbestand greift. Der Entwurf zur E-Privacy-VO stellt jedoch in vielen Fällen letztlich allein auf die Einwilligung ab. Dies ist ein Bruch in der Gesetzgebung und führt in der Praxis womöglich zu einer „Einwilligungsmüdigkeit“ wie es derzeit etwa verstärkt bei der Einholung von Einwilligungen in Cookies auf Webseiten zu beobachten ist. Dies kann nicht Ziel der E-Privacy-VO sein. Bei einer M2M Kommunikation stellt sich zudem die Frage, wie die Einwilligung aller Maschinenbediener in der Praxis überhaupt sinnvoll eingeholt werden kann.

5. Opt-Out Verfahren bei der Verwendung von Cookies.

Die E-Privacy-VO sollte für die Verwendung von Cookies und Trackern das Opt-Out Verfahren regeln. Ein Opt-In Verfahren, wie es im Entwurf der Kommission vorgesehen ist, ist in der Praxis unrealistisch und kann dazu führen, dass vermehrt mit Registrierungen der Websitenutzer („walled garden“) gearbeitet muss, um eine Einwilligung einzuholen. Konsequenz wären hier aber große Datenmengen, die eine anonyme oder pseudonyme Nutzung nur erschweren und der Bürger noch „gläserner“ wird. Eine Nutzung außerhalb dieses geschlossenen Systems ist dann nicht mehr möglich. Dies kann nicht gewollt sein.

6. Ausreichende Umsetzungsfrist

Die E-Privacy-VO sollte eine ausreichende Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorsehen. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der DSGVO und die teilweise nicht genutzte Umsetzungsfrist in dessen Rahmen hat zu einer neuen Wahrnehmung und Sensibilisierung in den Unternehmen geführt, so dass davon auszugehen ist, dass eine Umsetzungsfrist in der E-Privacy-VO genutzt wird.

7. Flexibilität und Offenheit für mehr Innovation

Bereits die DSGVO hat dazu geführt, dass einzelne Angebote zurückgefahren wurden. Einige Unternehmen haben beispielsweise aus Angst vor Sanktionen vorsorglich ihre Online-Shops geschlossen. Dies darf sich durch die Einführung der E-Privacy-VO nicht wiederholen bzw. verstärkt werden. Die E-Privacy-VO sollte den Unternehmen durch Flexibilität und Offenheit ausreichend Luft und Raum für mehr Innovation lassen. Die EU und auch Deutschland können es sich im internationalen Wettbewerb nicht leisten, den Anschluss für bspw. Innovationen im KI-Bereich zu verlieren.

Ansprechpartner im DIHK

Kei-Lin Ting-Winarto

Bereich Recht

Leiterin des Referats Datenschutz

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Telefon 030 20308-2717

Fax 030 20308-52717

E-Mail: ting-winarto.kei-lin@dihk.de

www.dihk.de

Annette Karstedt-Meierrieks

Bereich Recht

Leiterin des Referats Wirtschaftsverwaltungsrecht,

Öffentliches Auftragswesen, Datenschutz

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Telefon 030 20308-2706

Fax 030 20308-52706

E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

www.dihk.de

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).